

Stand November 2016



Hausordnung

des
Lise-Meitner-Gymnasiums
Leverkusen

Inhalt

Vorwort zur Schul- und Hausordnung.....	3
I. An- und Abfahrt – Was muss ich beachten?.....	3
Fahrrad.....	3
Auto.....	3
ÖPNV.....	4
II. Wann ist Unterricht?.....	4
III. Allgemeine Regeln im Gebäude und auf dem Schulhof	4
IV. Verhalten in den Unterrichtsräumen	5
V. Pausenregeln.....	5
In den Vormittagspausen	5
In den Mittagspausen.....	5
VI. Verhalten im Trainingsraum	5
VII. Verhalten in den Vertretungsstunden	6
VIII. Verhalten auf Exkursionen und Klassenfahrten	6
IX. Verhalten im Medientrakt (Schulbibliothek / Selbstlernzentrum / Freiarbeitsraum) ..	7
X. Krankheit oder Beurlaubung – Was muss ich tun?.....	7
Merkblatt für die Eltern: Entschuldigungsregelung für die Sekundarstufe I.	7
Abmeldungen während der Unterrichtszeit.....	7
Entschuldigungsregelung für SchülerInnen der Sekundarstufe II.....	8
Fehlen wegen Krankheit	8
Unentschuldigte Fehlzeiten.....	8
Vertretungsstunden / Studienzeit.....	8
Nachschreiben von Klausuren.....	8
Sportunfähigkeit aufgrund von Verletzungen	8
Beurlaubungen.....	8
XI. Nutzungsregelung für Mobiltelefone und mp3-Player	9
XII. Verhalten in Konfliktsituationen	9
Die Stopp-Regel für SchülerInnen.....	9
Hinweise für Eltern.....	9
XIII. Rauch- und Alkoholverbot.....	9
Rauchen in/an der Schule/Rauchen in der Öffentlichkeit.....	9
Alkoholkonsum an der Schule.....	10
Rauschmittel.....	10
XIV. Sicherheit.....	10
Richtiges Verhalten im Brandfall.....	10
Besondere Gefahrensituationen.....	10
XV. Sauberkeit und Ordnung	11
Umgang mit Müll.....	11
Toilettennutzung.....	11



Vorwort zur Schul- und Hausordnung

Da denkt jeder zuerst an Verbote. Richtig ist: Eine Schul- und Hausordnung schränkt unsere Freiheit ein. Weshalb ist das notwendig?

Zu unserer Schule gehören weit über 1300 SchülerInnen, mehr als 100 LehrerInnen, die Hausmeister, die Sekretärinnen, die Sozialpädagogin, die Bibliothekarin, die GanztagsbetreuerInnen und noch einige andere. Zu manchen Anlässen kommen die Eltern noch dazu. Das Zusammenleben so vieler Menschen auf engem Raum braucht Regeln. Diese Richtlinien sollen ein vernünftiges Zusammenleben an unserer Schule ermöglichen.

Und es ist so: Wenn alle Mitglieder der Schulgemeinde diesen Regeln zustimmen und sich im Schulalltag danach richten, dann dient das auch den Interessen jedes Einzelnen.

Diese Regelsammlung berücksichtigt auch die Bestimmungen des Schulgesetzes, das das Landesparlament beschlossen hat, und die Sicherheitsvorschriften der Stadt Leverkusen (als Schulträger) und der Versicherungen.

Wir haben versucht, die Regeln zu erläutern und zu erklären, und wir hoffen, dass unsere Schul- und Hausordnung auch im Alltag so gut funktioniert, wie wir uns das vorgestellt haben.

Die Einhaltung der Regeln wird möglichst objektiv, konsequent und einheitlich durch die LehrerInnen eingefordert, aber auch SchülerInnen und Eltern haben einen Anspruch auf Einhaltung der Regeln. Regelverstöße ziehen Konsequenzen nach sich, wo eine Auslegung der Regeln notwendig ist, übernimmt dies zunächst die aufsichtspflichtige Lehrkraft. In Streitfällen können KlassenlehrerInnen, Klassenräte, Schülerrat, Klassenpflegschaftsvorsitzende und nötigenfalls auch die Gremien hinzugezogen werden.



I. An- und Abfahrt – Was muss ich beachten?

Fahrrad

Ihr solltet mit euren Eltern darauf achten, dass das Fahrrad verkehrssicher ist. Wichtig sind die funktionierende Beleuchtung (Scheinwerfer mit weißem Frontrückstrahler und Schlussleuchte mit Rückstrahler) und funktionstüchtige Bremsen (Vorderrad- und Hinterradbremse), zusätzlich dienen Speichenrückstrahler, rutschfeste und reflektierende Pedale und eine (hell tönende) Klingel der Sicherheit. Zudem solltet ihr einen Helm tragen.

Ihr könnt die Schule über eine Fahrradstraße erreichen, die von Fahrrädern und Autos gemeinsam genutzt werden darf. Ihr habt als FahrradfahrerInnen dabei Vorrang, der Verkehr darf aber nicht unnötig behindert werden. Gut ist, wenn ihr rücksichtsvoll fahrt und Gefahren vermeidet.

Wenn ihr mit dem Fahrrad zur Schule kommt, müsst ihr vor dem Schulgelände absteigen. Auf dem Schulgelände darf keiner Fahrrad fahren. Das Schulgebäude wird zwischen 7 und halb 8 geöffnet. **Vor 8 Uhr** dürft ihr euch **in der Pausenhalle** aufhalten. Alle anderen Gebäude und Flure dürfen erst ab 8 Uhr betreten werden.

Fahrradparkplätze findet ihr im Fahrradkeller, im Bereich des Haupteingangs und des Lehrerparkplatzes an den Fahrradständern. Es gibt genügend Fahrradständer für alle, so dass auf der Wiese und vor den Eingängen keine Fahrräder abgestellt werden dürfen. Denkt daran, euer Fahrrad immer abzuschließen. Wichtig ist, dass die Zufahrtswege für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr oder der Polizei frei bleiben.

Auto

Den Lehrkräften der Schule steht für das Hauptgebäude der Parkplatz an der Straße „Am Stadtpark“ zur Verfügung, für das Nachbargebäude sind Parkplätze neben dem Realschulparkplatz der *Realschule Am Stadtpark* eingerichtet. Der Parkplatz an der Sporthalle darf auch von den SportlehrerInnen zum Transport von Sportmaterialien genutzt werden.

Die SchülerInnen finden auf dem rückseitigen Parkplatz (an der Sporthalle) oder in den Parkbuchten direkt an der Straße „Am Stadtpark“ ausreichenden Parkraum.

Die AutofahrerInnen haben auf die grundsätzlich bevorrechtigten schwächeren VerkehrsteilnehmerInnen (FußgängerInnen, FahrradfahrerInnen) besondere Rücksicht zu nehmen. Dabei sind insbesondere die Zeiten von 7.45 Uhr bis 8.05 Uhr, 13.40 Uhr bis 13.50 Uhr und an Langtagen von 15.55 Uhr bis 16.10 Uhr problematisch.



Falls Eltern ihre Kinder mit eigenem PKW zur Schule bringen bzw. von dort abholen, so bitten wir Sie, in den Seitenstraßen - nicht auf dem Lehrerparkplatz (!) - zu halten und besonders auf RadfahrerInnen und FußgängerInnen zu achten.

ÖPNV

Ihr müsst darauf achten, dass beim Warten auf einen Bus die Fahrbahn nicht unkontrolliert betreten wird. Wenn ihr einsteigt, müsst ihr erst die aussteigenden SchülerInnen vorlassen. Nach dem Aussteigen solltet ihr hinter den Busen die Fahrbahn überqueren. Dabei ist auf den fließenden Verkehr zu achten.

Anträge für das SchülerTicket sind im Schülerbüro erhältlich. Das SchülerTicket gilt für SchülerInnen ein ganzes Schuljahr lang rund um die Uhr im gesamten VRS-Netz. Montags bis freitags (ab 14 Uhr), an Wochenenden und Feiertagen (ganztägig) sowie in den NRW-Ferien (ab 9 Uhr) dürfen SchülerTicket-Besitzer ein Fahrrad kostenlos mitnehmen. Das Ticket ist personengebunden und darf nicht an andere weitergegeben werden. Weitere Informationen zum SchülerTicket sind unter <http://www.vrsinfo.de/tickets/tickets-fuer-job-und-ausbildung/schuelerticket.html> erhältlich.

Wer sein SchülerTicket verliert, kann bei der WUPSI in Leverkusen Fixheide oder am Infopoint Leverkusen Mitte gegen eine Gebühr ein Ersatzticket beantragen.

II. Wann ist Unterricht?

Nachmittagsunterricht ist anstrengend – sowohl für Lernende als auch für Lehrkräfte – und so ein Unterrichtstag mit 8 Stunden kann ganz schön lang werden. Daher gibt es am Lise seit dem Schuljahr 2010/11 nur noch Doppelstunden. Dies soll mehr Ruhe in die gemeinsame Arbeit bringen. Innerhalb dieser Doppelstunden legt jeder Lehrer und jede Lehrerin individuell eine 5-Minuten-Pause ein, daher dauert eine Unterrichtseinheit 95 Minuten. In der Oberstufe kann es gelegentlich zu einer 10. und 11. Stunde kommen. Die Zeittafel sieht somit folgendermaßen aus:

Stunde	Zeit
1./2.	8.10-9.45
Große Pause	9.45-10.05
3./4.	10.05-11.40
Große Pause	11.40-12.00
5./6.	12.00-13.35
Mittagspause (7. Std.)	13.35-14.20
8./9.	14.20-15.55
10./11.	15.55-17.25

III. Allgemeine Regeln im Gebäude und auf dem Schulhof

Im Schulgebäude dürft ihr nicht rennen, toben oder ballspielen.

Während der Unterrichtszeit (inklusive Pausen!) **darf das Schulgelände von Schülern und Schülerinnen der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 9) nicht verlassen werden.** Schüler und Schülerinnen der Sek I dürfen das Gelände nur verlassen, wenn sie bei einem der Kooperationspartner Instrumentalunterricht erhalten oder Sport machen und dafür von der Lernzeit befreit sind.

Die **Schüler und Schülerinnen der Oberstufe** dürfen das Schulgelände während der Freistunden, der großen Pausen und der Mittagspause grundsätzlich verlassen, wenn die Eltern der nicht Volljährigen dieser Erlaubnis **nicht schriftlich widersprechen.** (Dieser schriftliche Widerspruch sollte Anfang des Schuljahres den jeweiligen Stufenleitern übergeben werden.)

Auf dem ganzen Schulgelände gibt es ein **Rauch- und Alkoholverbot.**

Gemäß § 10 Abs. 1 Jugendschutzgesetz ist es Jugendlichen unter 18 Jahren weder gestattet, Zigaretten zu kaufen, noch diese in der Öffentlichkeit zu rauchen.

Wir bitten die erwachsenen Schülerinnen und Schüler darum, dass auch in den Nebenstraßen nicht geraucht wird, sondern nur vor der Schule am Stadtpark. Aber am besten raucht ihr gar nicht!

Ihr dürft Handys und Tablets auf dem gesamten Schulgelände während des gesamten Schultages (einschließlich aller Pausen) nicht benutzen.



IV. Verhalten in den Unterrichtsräumen

Es ist selbstverständlich, dass alle pünktlich zum Unterricht erscheinen!

Wer zu spät zum Unterricht kommt, stört den Unterricht und das konzentrierte Arbeiten der Klasse wird unterbrochen oder sogar verhindert. Pünktlichkeit ist daher nicht nur rücksichtsvoll gegenüber anderen, sondern auch wichtig für euer eigenes Lernen, weil ihr in den ersten Minuten wichtige Einführungen verpasst (z. B. das Protokoll, Thema der Stunde usw.). Deshalb hat auch das Schulgesetz NRW das pünktliche Erscheinen zur Pflicht gemacht.

Sollte eine Lehrkraft zu spät zum Unterricht erscheinen, so wartet ihr zunächst vor dem Unterrichtsraum oder kontrolliert den Vertretungsplan. Falls der Lehrer oder die Lehrerin auch nach ca. zehn Minuten nicht zum Unterricht erscheint, müsst ihr den oder die Kurs- oder KlassensprecherIn zum Sekretariat schicken, um Bescheid zu geben.

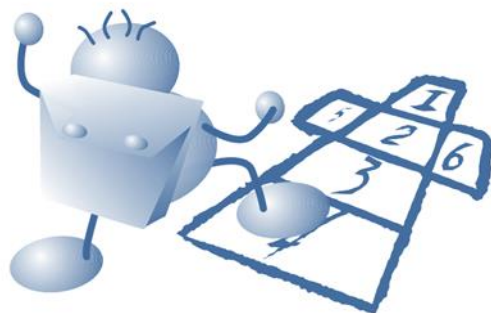
V. Pausenregeln

In den Vormittagspausen

In den großen Pausen werden die Räume abgeschlossen. Ihr müsst die **Räume und Flure verlassen** und euch auf dem Schulgelände aufhalten.

Die großen Pausen dienen eurer Erholung. Dazu stehen euch die Pausenhöfe und die Pausenhalle zur Verfügung.

Außerdem könnt ihr euch im Eine-Welt-Café etwas zu Essen oder Trinken kaufen.



Ihr wollt und sollt euch bewegen. Das ist in den Fluren zu gefährlich, weil es dort eng ist. **Zum Laufen, Toben und Ballspielen müsst ihr auf den Schulhof gehen.** Nehmt bitte hierbei Rücksicht aufeinander, sodass niemand gefährdet wird.

Ballspielen dürft ihr im Gartenbereich hinter der Mensa, auf dem Innenhof, auf dem Schulhof zwischen kleiner und großer Sporthalle und vor den Containern.

Im Winter ist das **Werfen mit Schneebällen verboten.**

Bei Regen wird der Mensaraum hinten links 3 012 geöffnet. Außerdem dürft ihr euch **bei Regen** in Trakt 4 im Erdgeschoss aufhalten. Ihr dürft dort die Sitzgelegenheiten nutzen, müsst euch aber ruhig verhalten.

In den Mittagspausen

In der Mensa ist es in der Mittagspause voll. Also: Nicht schubsen oder vordrängeln, dann geht alles viel schneller. Wir essen in der Mensa in zwei Phasen. Die erste **Essensausgabe** findet von 13.35 Uhr bis 13.55 statt. Ab 13.50 Uhr dürfen die Kinder der 2. Phase ihr Essen holen.

Die Mitarbeiterinnen in der Mensa sind für die Essensausgabe zuständig, für euren Müll seid ihr selbst verantwortlich! Bringt also euer Geschirr, Besteck und Tablett zur Rückgabestelle und entsorgt die Essensreste.

In der Mittagspause gibt es verschiedene **sportliche oder kreative Angebote**. Informationen findet ihr an der Scheibe von Raum 3014

In der Mittagspause dürft ihr euch auf den Schulhöfen, im Erlebnisgarten (Zugang über Raum 3006), im Mensabereich, in der Pausenhalle, in der Bibliothek und im Erdgeschoss des 4er-Traktes **aufhalten**. Ruhiges Arbeiten ist auch an den Tischgruppen in den oberen Etagen des 4er-Traktes erlaubt. Hier entscheidet wieder die Aufsicht. Wenn ihr wild oder laut seid, müsst ihr auf den Schulhof gehen.

VI. Verhalten im Trainingsraum

Das 3-Regel-Modell weist den SchülerInnen und LehrerInnen die Verantwortung für einen gelingenden Unterricht zu. Es basiert auf drei einfachen Grundregeln:

Regel 1: Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht ungestört zu lernen.



Regel 2: Alle Lehrkräfte haben das Recht, ungestört zu unterrichten.

Regel 3: Alle müssen stets die Rechte der anderen beachten und respektieren.

Sollte es dir nicht gelingen, die oben beschriebenen Regeln einzuhalten, dann besteht die Möglichkeit, dass du den Unterricht verlassen musst und im Trainingsraum weiter lernst.

Das Hauptziel des im Oktober 2009 eingerichteten Trainingsraumprogramms besteht darin, lernbereite SchülerInnen zu schützen und ihnen ungestörten Unterricht zu ermöglichen, häufig störenden SchülerInnen sinnvolle Hilfen anzubieten, die LehrerInnen zu entlasten und ein besseres Klassenklima zu ermöglichen. Häufig störende SchülerInnen sollen unterstützt werden, sich Klarheit über ihr Verhalten und dessen Ursachen zu verschaffen und schrittweise Verantwortung für ihr Verhalten zu übernehmen.

Die Aufsicht im Trainingsraum übernehmen BetreuerInnen, keine Lehrkräfte. Diese führen mit den SchülerInnen ein Reflexionsgespräch über ihr Verhalten und geben der Lehrkraft darüber eine Rückmeldung.

Sollte ein/e SchülerIn wiederholt in den Trainingsraum geschickt werden, werden Konsequenzen gezogen (Elternbrief, Gespräche, u. U. disziplinarische Maßnahmen).

Das Trainingsraumprinzip kann sicherlich nicht alle Unterrichtsstörungen beheben. Es geht davon aus, dass SchülerInnen das Ziel haben, an ihrem Verhalten zu arbeiten, bzw. die Einsicht erlangen, dass sie dies notwendig ist. Das Programm kann störenden SchülerInnen Hilfen anbieten, die es ihnen erleichtern, in der Klasse besser mitzumachen.

VII. Verhalten in den Vertretungsstunden

Für den Fall, dass in einer Vertretungsstunde keine Arbeitsaufträge für die Klasse vorliegen, kann die eingesetzte Lehrkraft grundsätzlich zwischen verschiedenen Möglichkeiten wählen:

- sie erklärt die Vertretungsstunde zur Fachstunde ihrer Wahl,
- sie erklärt die Vertretungsstunde zur Lernaufgabenstunde.

Im Folgenden wird die Organisation im zweiten Fall skizziert:

- Vertretungsstunden, die kein Fachunterricht sind, dienen in erster Linie dem Ziel, die individuellen Lernfortschritte der SchülerInnen zu sichern und sie u. a. auf Lernstandserhebungen und Vergleichsarbeiten vorzubereiten.
- In Vertretungsstunden, die kein Fachunterricht sind, wird in folgender Reihenfolge an Material gearbeitet:
 1. Lernaufgaben
 2. Individuelles Fördermaterial (zusammengestellt für die Freiarbeit bzw. die Lernzeit)
 3. Individuelles Enrichment-Material (zusammengestellt für die Freiarbeit bzw. die Lernzeit) Material aus dem Übungsstundenordner.

Für jede Klasse stehen jeweils zwei Übungsordner bereit. Einer im Kopierraum des Hauptgebäudes, einer im Lehrerzimmer des Nebengebäudes. Die Ordner bevorraten Übungsblätter im Klassensatz für die Fächer M, D, E und Arbeitsmaterialien anderer Fächer sowie aktuelle Arbeitsaufträge abwesender FachlehrerInnen. Für Sprachkopplungen (F, L) und klassenübergreifende Mischgruppen (z. B. WP II, Religion/PP) gibt es pro Jahrgangsstufe zwei Ordner (zurzeit: Französisch und Latein).
- Die SchülerInnen wählen das Übungsmaterial aus und arbeiten unter Aufsicht der Vertretungslehrkraft völlig selbstständig.

VIII. Verhalten auf Exkursionen und Klassenfahrten

Exkursionen und Klassenfahrten sind Teil des pädagogischen Konzeptes der Schule und somit **verbindliche** schulische Veranstaltungen. Die Teilnahme ist also für alle SchülerInnen verpflichtend.

Ab dem Schuljahr 2010/11 werden eine dreitägige Kennenlernfahrt in den Stufen 5 oder 6, eine fünftägige Klassenfahrt mit erlebnispädagogischem Schwerpunkt in der Stufe 9 und eine einwöchige Studienfahrt in der Sekundarstufe II angeboten. Die Studienfahrten werden als fächerübergreifende Angebote konzipiert, unter denen die SchülerInnen auswählen können. Eine Befreiung von der Teilnahmepflicht kann nur in Einzelfällen, beispielsweise aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen, erfolgen. Ein entsprechender Antrag muss rechtzeitig bei der Schulleitung gestellt werden. Sollte jemand z. B. aus Krankheitsgründen an einer bereits gebuchten Reise nicht teilnehmen können, so müssen die anfallenden Reisekosten dennoch beglichen werden.

Sollten Sie die Kosten, deren Obergrenzen durch das Fahrtenkonzept vorgegeben sind, nicht selbst tragen können, besteht die Möglichkeit, sich als GeringverdienerIn oder als LeistungsempfängerIn von Arbeitslosengeld II frühzeitig bei der Arbeitsagentur um einen Zuschuss zu den Fahrtkosten aus dem Bildungspaket zu bemühen. Sollten Sie hieraus nachweislich keine Unterstützung erhalten können, so können Sie auch einen Antrag auf finanzielle Unterstützung beim Förderverein stellen. Die Bezahlung muss im durch die Lehrkraft angegebenen Zeitraum erfolgen, da diese häufig in Vorkasse gehen muss. Daher sollten Sie den Antrag sehr frühzeitig (mindestens 8 Wochen vor Antritt der Klassenfahrt) stellen.

Da Exkursionen und Klassenfahrten schulische Veranstaltungen sind, gelten dieselben Verhaltensregeln wie in der Schule (Alkohol- und Rauchverbot). Bitte denkt immer daran, euch in den Unterkünften so zu verhalten, dass SchülerInnen des Lise-Meitner-Gymnasiums auch nach eurem Aufenthalt noch gern gesehene Gäste sind.






IX. Verhalten im Medientrakt (Schulbibliothek / Selbstlernzentrum / Freiarbeitsraum)

- 1) In dem gesamten Trakt ist Ruhe geboten. Unvermeidbare Gespräche finden im Flüsterton statt. Im Selbstlernzentrum für Sek I gilt Redeverbot an Einzelarbeitsplätzen.
- 2) Die Hinweise der Beratungskraft / Aufsicht sind verpflichtend. Wer sich nicht an die Verhaltensregeln hält, muss den Medienbereich sofort verlassen und ggf. mit Disziplinarmaßnahmen rechnen.
- 3) Es darf kein Buch oder digitales Medium ohne Kenntnis der Beratungskraft / Aufsicht aus der Bibliothek oder den Selbstlernzentren mitgenommen werden.
- 4) Alle Medien und Gegenstände sind sehr schonend zu behandeln und in der dafür vorgesehenen Stellordnung zu hinterlassen.
- 5) Die PCs in der Schulbibliothek dürfen nur für schulische Rechercharbeiten genutzt werden, die PCs in den Selbstlernzentren nur für schulische Zwecke. In den Pausen bleiben die Computer aus. Online-Spiele sind grundsätzlich nicht erlaubt. Selbst mitgebrachte Tablets dürfen nur genutzt werden, wenn man eine schriftliche Erlaubnis eines Fachlehrers hat.
- 6) Die absichtliche Veränderung der PC-Einstellungen hat disziplinarische Folgen.
- 7) Essen, Trinken, Spiele, Musikhören und der Gebrauch von Handys sind nicht gestattet.
- 8) Die Arbeitstische sind sauber zu verlassen und die Stühle sind wieder an die Tische zurückzustellen.
- 9) Der Medientrakt ist kein Pausenbereich. Der Medientrakt ist ein Arbeitsbereich!

X. Krankheit oder Beurlaubung – Was muss ich tun?

Merkblatt für die Eltern: Entschuldigungsregelung für die Sekundarstufe I

Verantwortlich für den Schulbesuch sind die Eltern.	Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sorgen für <ul style="list-style-type: none"> ○ regelmäßigen Schulbesuch ○ pünktliches Erscheinen zum Unterricht
Ihr Kind kann nicht zur Schule gehen? 	Am ersten Tag bis 8.00 Uhr im Sekretariat anrufen. Es genügt eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter. Geben Sie dabei auch den Namen und Klasse bzw. Stufe Ihres Kindes an.
Krankheit 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Schriftliche Entschuldigung der Eltern ○ Unmittelbar vor oder nach den Ferien: ärztliches Attest ○ Bei längerer Sportunfähigkeit: ärztliches Attest ○ Folgende Krankheiten können für Erwachsene und Kinder ohne Antikörper oder mit geschwächtem Immunsystem eine Gefährdung darstellen und sind daher gegenüber der Schulleitung meldepflichtig: Masern, Mumps, Windpocken, Röteln, Ringelröteln, Keuchhusten, Scharlach, <u>echte</u> Grippe (Influenza), Hepatitis A und Hepatitis B. Bitte wenden Sie sich hierzu telefonisch an das Schulsekretariat.
Unterrichtsbefreiung (stundenweise)	z. B. Termin beim Kieferorthopäden; im Voraus ein formloser, schriftlicher Antrag auf Unterrichtsbefreiung bei der Klassenleitung
Unterrichtsbefreiung (ganze Tage) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ in der Schulzeit: Mithilfe des Formulars aus dem Schülerbüro oder formlos einen schriftlichen Antrag auf Unterrichtsbefreiung bei der Klassenleitung einreichen ○ Unmittelbar vor oder nach den Ferien besteht ein grundsätzliches Beurlaubungsverbot. Es gibt nur wenige Ausnahmefälle, in denen durch die Schulleitung eine Beurlaubung erteilt werden kann. Die Beurlaubung muss rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Beginn der Ferien mit ausführlicher Begründung eingereicht werden.
Fehlen ohne Entschuldigung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Elterngespräch und gegebenenfalls weitere pädagogische Maßnahmen ○ mögliche weitere Konsequenzen im Wiederholungsfall: Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Schulgesetz NRW und Bußgeldverfahren wegen Ordnungswidrigkeit

Abmeldungen während der Unterrichtszeit

Wenn du während des Unterrichts merken solltest, dass du zu krank bist, um bis zum Schulende am Unterricht teilzunehmen, so wende dich grundsätzlich an deine Lehrerin oder deinen Lehrer. Nur deine Lehrerin/dein Lehrer ist berechtigt, dich aus dem Unterricht zu entlassen und wird dies im Klassenbuch oder im Kursheft vermerken. Bevor



du nach Hause gehen darfst, müssen deine Eltern darüber informiert werden. Dies erfolgt in der Regel telefonisch über das Schülerbüro.

Verlasse bitte niemals das Schulgelände, wenn du dich nicht bei einer Lehrerin oder einem Lehrer abgemeldet hast.

Entschuldigungsregelung für SchülerInnen der Sekundarstufe II

Fehlen wegen Krankheit

- Die Krankmeldung erfolgt durch die Eltern bzw. bei Volljährigkeit durch die Schüler/innen telefonisch (Bitte ggf. auf den Anrufbeantworter sprechen: Tel. 0214-830260) im Sekretariat am Morgen des ersten Krankheitstages bis 8.10 Uhr.
- Erkrankt ein/e Schüler/in im Laufe des Schulmorgens, so meldet er/sie sich im Schülerbüro/Sekretariat ab. Sollte dies nicht möglich sein, kann die Abmeldung beim FL nach vorherigem Anruf bei den Erziehungsberechtigten erfolgen.
- **Erkrankungen zu Klausurterminen** werden nur nach vorheriger telefonischer Krankmeldung im Sekretariat bis 8.10 Uhr (siehe oben) und nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung innerhalb der ersten Woche nach der Erkrankung beim OK oder den jeweiligen BL entschuldigt. Ist ein/e Schüler/in bereits Tage vor der Klausur erkrankt, muss die Krankmeldung am Klausurtag erneut erfolgen.

Unentschuldigte Fehlzeiten

- Bei Nichtbeachtung des Entschuldigungsverfahrens werden Fehlstunden als „unentschuldigt“ gewertet und auf den jeweiligen Halbjahreszeugnissen, Laufbahnbescheinigungen und Bewerbungszeugnissen ausgewiesen (vgl. § 49 Abs. 2 Schulgesetz NRW). Die Aufnahme von Fehlzeiten auf Abgangs- und Abschlusszeugnissen entfällt.
- Versäumte, nicht entschuldigte Klausuren werden gemäß § 13 (4) APO-GOST sowie § 48 (5) Schulgesetz NRW mit „ungenügend“ bewertet.

Vertretungsstunden / Studienzzeit

- Die Schüler/innen erhalten entweder Vertretungsaufgaben (i.d.R. im Schülerbüro), die sie selbständig an einem selbst gewählten Platz im Schulgebäude oder in einem Kursraum bearbeiten können.
- Liegen keine Aufgaben vor, nutzen sie die Stunden eigenverantwortlich (Lernzeit).

Nachschieben von Klausuren

- Am Ende eines jeden Quartals wird ein zentraler Nachschreibtermin angesetzt, der vorher rechtzeitig bekannt gegeben wird (auch **ein Samstag** ist möglich).
- Eine Berechtigung zum Nachschreiben einer Klausur besteht nur dann, wenn dem OK spätestens 5 Schultage nach der versäumten Klausur ein schriftlicher Antrag (das Formular kann von der Homepage heruntergeladen werden) sowie die ärztliche Bescheinigung bzw. das Attest vorgelegt wird.
- Die Nachschreibklausur muss die Inhalte der von ihr ersetzten Klausur abprüfen, ggf. wegen des späteren Termins und der damit verbundenen intensiveren Möglichkeit der Vorbereitung ergänzt um zusätzliche Aspekte. Die Inhalte sollten in jedem Fall vorher mit der/dem FL abgesprochen werden, da diese/r am Tag der Nachschreibklausur i.d.R. nicht anwesend ist.

Sportunfähigkeit aufgrund von Verletzungen

- Es besteht grundsätzlich Teilnahme- bzw. Anwesenheitspflicht im Sportunterricht, auch wenn eine Erkrankung vorliegt, die eine aktive Teilnahme am Unterricht nicht ermöglicht (z.B. kurzzeitige Verletzungen oder Erkrankungen). Über Ausnahmen entscheidet die Sportlehrkraft.
- Liegt ein Dauerattest für den Sportunterricht vor, müssen umgehend die Beratungs- und Sportlehrer/innen informiert werden. Die Pflichtbelegung muss geprüft werden und evtl. muss ein Ersatzfach für Sport belegt werden.

Beurlaubungen

- Beurlaubungen (z.B. für Führerscheinprüfung, besondere Arzttermine etc.) sind einzuholen, wenn Schüler/innen im Vorfeld bekannt ist, dass er/sie an einem bestimmten Tag fehlt. Solche Beurlaubungen werden i.d.R. nicht direkt vor oder nach den Ferien bzw. bei Klausurterminen gewährt! In solchen Fällen oder bei langfristigen Beurlaubungen (länger als zwei Tage) muss ein Antrag bei der SL gestellt werden.
- Die Beurlaubung muss spätestens zwei Tage vor dem Fehlen schriftlich bei den BL bzw. OK oder SL beantragt werden.



- Vorgehensweise: Das Antragsformular im Internet von der Homepage unserer Schule herunterladen, ausdrucken, ausfüllen und unterschreiben.
- Der Antrag ist zusammen mit dem Fehlstundenbogen bei den BL vorzulegen, die die Genehmigung auf dem Bogen durch Unterschrift vermerken, damit die Fachlehrkraft beim Vorlegen des Bogens sieht, dass dem Antrag stattgegeben wurde.

XI. Nutzungsregelung für Mobiltelefone und mp3-Player



Als Reaktion auf verschiedene Zwischenfälle im Schulalltag haben die Schüler-, Eltern- und Lehrervertretung in der Schulkonferenz vom 27.06.2011 gemeinsam beschlossen, dass der Gebrauch von Mobiltelefonen und mp3-Playern auf dem gesamten Unterrichtsgelände **während des gesamten Schultages (einschließlich aller Pausen) verboten ist.**

Bei Zuwiderhandlungen wird das Gerät bis zum Ende des Schultages abgenommen. Die Abnahme wird dokumentiert. Bei wiederholten Verstößen folgen pädagogische Maßnahmen, ggf. auch Ordnungsmaßnahmen.

Strafrechtlich relevante Verstöße wie Persönlichkeitsrechtsverletzungen bei unautorisiertem Fotografieren oder Filmen oder das Zeigen von jugendgefährdenden Inhalten haben in jedem Falle ein Elterngespräch zur Folge und müssen der Polizei gemeldet werden. Es können Ordnungsmaßnahmen (gemäß § 53 des Schulgesetzes) verhängt werden.

Generell gilt, dass das Fotografieren oder Filmen ohne Genehmigung auf dem gesamten Schulgelände untersagt ist. Ebenfalls untersagt ist die Nutzung von reinen Spielekonsolen.

XII. Verhalten in Konfliktsituationen

Die Stopp-Regel für SchülerInnen

Wenn dich eine Mitschülerin oder ein Mitschüler ärgert und du willst, dass sie oder er aufhört, so hast du das Recht „Stopp!“ zu sagen. An unserer Schule gilt, dass der Andere dann sofort aufhören muss.

Manchmal ist es notwendig, diejenige oder denjenigen direkt anzusprechen, damit sie oder er genau weiß, wer gemeint ist: „Stopp, Hans, hör auf mich zu treten!“

Wenn deine Mitschülerin oder dein Mitschüler nicht aufhört, dann wiederholst du deine Aufforderung. Wenn du diese Probleme nicht alleine lösen kannst, aber auch nicht eine Lehrkraft um Hilfe bitten möchtest, dann kannst du dich auch an die StreitschlichterInnen wenden (siehe Kapitel IV).

Wenn sie/er immer noch weiter macht, suchst du dir Hilfe bei deiner Klassenlehrerin oder deinem Klassenlehrer oder einer Fachlehrerin oder einem Fachlehrer.

- Also:
1. Schritt: Stopp, hör auf!
 2. Schritt: Stopp, hör auf, sonst gehe ich zur Lehrkraft!
 3. Schritt: Du suchst dir Hilfe bei der Streitschlichtung oder einem Lehrer oder einer Lehrerin.

Die Stopp-Regel darf nicht genutzt werden, um andere SchülerInnen auszugrenzen.

Hinweise für Eltern

Stärken Sie Ihr Kind darin, Konflikte mit MitschülerInnen selbstständig, mithilfe der Streitschlichter oder einer Lehrkraft zu lösen. Wenn Sie den Eindruck haben, Ihr Kind braucht zusätzliche Unterstützung, dann wenden Sie sich bitte zunächst je nach Problemlage an die **Klassenpflegschaftsvorsitzenden** oder die **Klassenleitung**. Weiterführend stehen hierfür die **StufenleiterInnen** und zuletzt die **Schulleitung** zur Verfügung.

XIII. Rauch- und Alkoholverbot

Im Sinne des Jugendschutzgesetzes sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind, und sind Jugendliche Personen, die 14 oder älter, aber noch nicht 18 Jahre alt sind (§ 1 JuSchG).

Rauchen in/an der Schule/Rauchen in der Öffentlichkeit



Jeder weiß, dass Rauchen die Gesundheit gefährdet - deshalb ist, nach dem Schulgesetz NRW das Rauchen im Schulhaus (einschließlich der Toiletten) verboten! Das Rauchverbot gilt auch für das übrige Schulgelände (z. B. den Parkplatz und das Außengelände der Schule). Dieses Rauchverbot gilt für alle SchülerInnen, Eltern, LehrerInnen, alle Besucher und schulfremden Personen, auch z. B. Handwerker.



SchülerInnen in der Oberstufe, die bereits die Volljährigkeit (siehe § 10 Abs. 1. JuSchG) erreicht haben, ist es gestattet, das Schulgelände zu verlassen und außerhalb des Schulgeländes zu rauchen. SchülerInnen der Unter- und Mittelstufe dürfen sich dort nicht aufhalten.

Dabei sollte es selbstverständlich sein, dass die rauchenden SchülerInnen und LehrerInnen ihr Areal sauber halten und die Zigaretten nicht auf dem Boden austreten und liegen lassen, sondern in einen Abfalleimer entsorgen.¹

Alkoholkonsum an der Schule



Zu eurem gesundheitlichen und körperlichen Wohl ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände im alltäglichen Schulleben sowie während Veranstaltungen (u. a. Karneval), der Konsum von alkoholischen Getränken für SchülerInnen aus jeder Klasse oder Jahrgangsstufe untersagt.

Ausnahmen gibt es nur bei einzelnen Schulveranstaltungen wie z. B. dem Abiturientenball mit besonderer Genehmigung durch die Schulleitung (§ 54 Schulgesetz).²

Rauschmittel

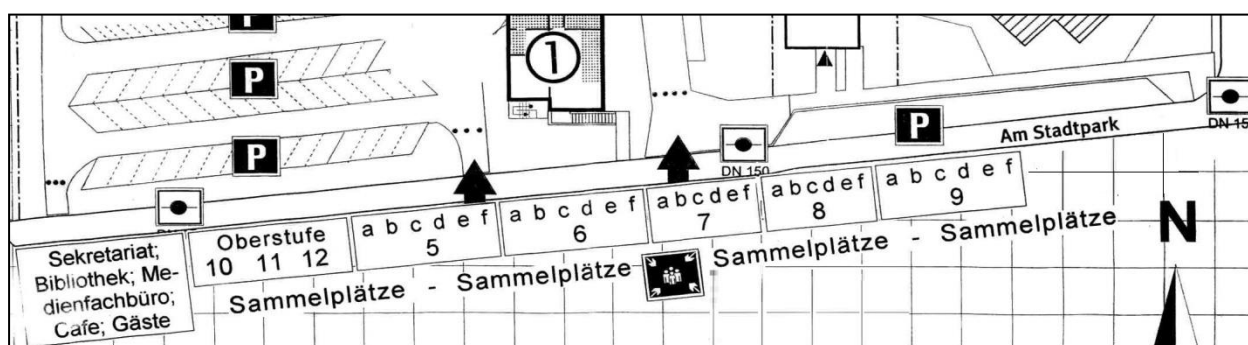


Der Konsum von sonstigen Rauschmitteln in der Schule und im öffentlichen Raum, die unter das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) fallen, ist rechtswidrig und wird von der Schule mit rechtlichen Konsequenzen geahndet.³

XIV. Sicherheit

Richtiges Verhalten im Brandfall

1. Bei Alarm müssen alle auf Ruhe und Ordnung achten.
2. Jeder Alarm muss ernst genommen werden, auch wenn er sich als Fehlalarm herausstellt.
3. Alle Fenster sind zu schließen und elektrische Geräte auszuschalten. Garderobe und Schulsachen bleiben im Klassenraum! Aber: Klassenbuch nicht vergessen!
4. Die Lehrerinnen und Lehrer verlassen als letzte die Klassenräume und schließen die Türen, damit sich der Brand nicht überträgt (nicht abschließen!).
5. Sind die Fluchtwege nicht begehbar, gehen alle zurück in den Unterrichtsraum und machen sich am Fenster der Feuerwehr bemerkbar.
6. Die Lehrerinnen und Lehrer führen die SchülerInnen geschlossen aus den Klassenzimmern auf den gekennzeichneten Rettungswegen zur Sammelstelle. Ist dieser gefährdet, wählen sie einen anderen Weg.



Sammelplätze entlang der Straße „Am Stadtpark“

7. Während des ganzen Alarms bleibt die Klasse zusammen. Schüler ohne Aufsicht schließen sich möglichst einer anderen Klasse an und verlassen das Gebäude.
8. Auf dem Fluchtweg sind an allen Flügeltüren die Panikverschlüsse zu öffnen, damit sich die Türen ganz öffnen!
9. Alle müssen aufpassen, dass niemand in Nebenräumen oder auf dem Fluchtweg zurückbleibt. An den Sammelstellen überprüfen die LehrerInnen die Vollzähligkeit. Fehlende MitschülerInnen sofort der Lehrkraft melden!

Besondere Gefahrensituationen

Im Falle einer Durchsage zu einer besonderen Gefahrensituation versucht bitte, die Ruhe zu bewahren und den Anweisungen eurer Lehrkraft zu folgen.



XV. Sauberkeit und Ordnung

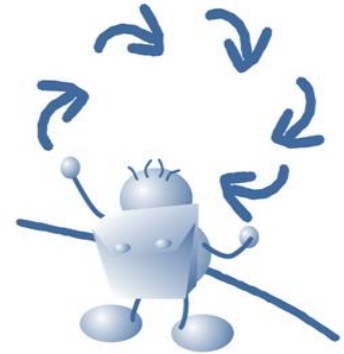
Umgang mit Müll

Alle achten auf Sauberkeit und Müllvermeidung. Müll soll getrennt gesammelt werden (Papier und Restmüll); hierfür stehen in den Fachräumen, Fluren und Schulhöfen geeignete Sammelbehälter zur Verfügung.

In jeder Klasse wird ein **Ordnungsdienst** bestellt, der darauf achtet, dass alle SchülerInnen der Klasse den Müll trennen und den Raum sauber verlassen.

Auch wenn dieses Ziel hochgesteckt ist, sind wir uns doch alle darin einig, dass eine saubere Schule schöner ist, als eine, in der man über den Abfall stolpert. Daher halten wir uns an folgende Grundregeln:

- **Der beste Müll ist der, der gar nicht erst entsteht.**
- **Abfälle gehören nicht auf den Boden, sondern grundsätzlich in die dafür vorgesehenen Behälter.**



Toilettennutzung

Für die Nutzung der Toiletten gilt folgende Regel: „Verhalte Dich so, dass Du den Ort verlässt, wie Du ihn gerne vorfinden möchtest.“

Nach Möglichkeit nutzt Du die Pausen, um zur Toilette zu gehen. Du trägst durch Dein Verhalten dazu bei, dass sie sauber und ordentlich ist.



Anhang: Auszüge aus dem Schul- und Jugendschutzgesetz, Konferenzbeschluss zum Handyverbot

¹Schulgesetz und JuSchG zum Rauchverbot:

Seit dem 1.1.2008 tritt das Nichtraucherschutzgesetz in Kraft. Dieses beinhaltet das totale Rauchverbot in allen Schulen und Einrichtungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. Gültig ist es auf dem ganzen Grundstück und bei Schulen auch bei Veranstaltungen außerhalb des Grundstückes (Klassenfahrt). Seit dem 1. September 2007 ist die Altersgrenze von 16 auf 18 Jahre heraufgesetzt worden (siehe § 10 Abs. 1. JuSchG).

Zusatz:

- § 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren
In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden. (1. Jan. 2009)

Verantwortlich ist der / die Leiter/- in der Einrichtung, örtliche Ordnungsbehörden sind zuständig für Bußgelder, siehe Gesetzesentwurf –Grs. 14/4834. Jeder Erwachsene handelt ordnungswidrig, wenn er Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit Zigaretten gibt (§ 28 Abs. 4 JuSchG).

§ 54 aus dem Schulgesetz zur Schulgesundheit:

Abs. 5 (5) Auf dem Schulgrundstück sind im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen der Verkauf, der Ausschank und der Genuss *alkoholischer Getränke* sowie das *Rauchen* untersagt. Für Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks gilt Satz 1 entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkonferenz. *Branntweinhaltige Getränke und sonstige Rauschmittel sind in keinem Fall erlaubt.*

²Schulgesetz und JuSchG zum Alkoholverbot:

§ 9 aus dem Jugendschutzgesetz:

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,

2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

§ 54 aus dem Schulgesetz zur Schulgesundheit (s.o.)

³Schulgesetz zum Verbot von Rauschmitteln:

§ 54 aus dem Schulgesetz zur Schulgesundheit (s.o)